

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Per E-Mail: ingrid.arndt-brauer@bundestag.de

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sabine Weber
Direktorin
Telefon: +49 30 1663-3230
Telefax: +49 30 1663-3299
sabine.weber@bdb.de

AZ DK: 611-10
AZ BdB: ST.11
Bearbeiter: web

**Zweites Bürokratieentlastungsgesetz – Notwendigkeit einer
Ergänzung der Haftungsregelung des § 13c UStG beim
Forderungsverkauf**

8. November 2016

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, die Wirtschaft nachhaltig von Bürokratie zu entlasten. Umso schwerer wiegt demgegenüber das BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13), das in der Praxis für große Rechtsunsicherheiten gesorgt hat und bei einer allgemeinen Anwendung zu einem erheblichen Mehraufwand an Bürokratie führen würde. Deshalb halten wir eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung des § 13c UStG zur Haftung des Abtretungsempfängers beim Forderungsverkauf für dringend erforderlich.

Hintergrund:

Mit seinem Urteil vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13) hat der BFH entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nach § 13c UStG auch dann gilt, wenn der Factor dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des so genannten echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen der abtretende Unternehmer seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Dies führe nicht schon deshalb zu einer Reduktion des Anwendungsbereichs des § 13c UStG, weil eine

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Telefax: +49 30 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

tatsächliche Verwendung der Mittel zur Begleichung der Umsatzsteuerschuld durch den abtretenden Unternehmer nicht sichergestellt ist. Um die Haftung des Abtretungsempfängers eintreten zu lassen, komme es auf die Handlungsalternativen und das (nachfolgende) Verhalten des abtretenden Unternehmers nicht an. Soweit eine Haftung ausgeschlossen werden soll, muss daher der Abtretungsempfänger selbst die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung abführen.

Die Entscheidung des BFH stellt eine massive Haftungsverschärfung dar, die weit über die Intention des Gesetzgebers hinausgeht.

Die Regelungen des § 13c UStG zur Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen wurden durch das Steueränderungsgesetz 2003¹ in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen und sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. § 13c UStG regelt eine Haftung für die Fälle, in denen ein leistender Unternehmer (Steuerschuldner) seinen Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz (Forderung) abtritt, der Abtretungsempfänger die Forderung einzieht oder an einen Dritten überträgt und der Steuerschuldner die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet (Abschnitt 13c.1 Abs. 1 UStAE²). Die seinerzeitige Gesetzesbegründung führt hierzu aus³:

„Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat.“

Es soll also verhindert werden, dass der leistende Unternehmer eine Forderung gegen Entgelt abtritt, aber die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer nicht entrichtet (z.B. bei Insolvenz). Forderungsverkäufe hatte der Gesetzgeber nicht im Blick.

Wir haben uns seinerzeit im Rahmen des Zentralen Kreditausschusses (seit August 2011: Die Deutsche Kreditwirtschaft) lange für eine praktikable Verwaltungsregelung eingesetzt⁴, die sich seit nunmehr fast 13 Jahren in der Praxis bewährt hat – sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzverwaltung.

¹ BGBl I 2003, 2645.

² So auch bereits BMF-Schreiben vom 24. Mai 2004 (IV B 7 – S 7279a – 17/04).

³ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Drucksache 630/03 vom 17. Oktober 2003, Rz. 24.

⁴ Vgl. Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses an das Bundesministerium der Finanzen vom 19. Februar 2004 und vom 29. März 2004 an das Referat IV B 7 sowie vom 9. September 2004, vom 2. Februar 2005, vom 7. Juni 2005 und zuletzt vom 9. Januar 2006 an die Unterabteilung IV A.

Beim Forderungsverkauf zahlt der Forderungskäufer (Abtretungsempfänger) dem Forderungsverkäufer (leistender Unternehmer) unmittelbar mit der Abtretung der Forderungen einen entsprechenden Kaufpreis. Damit fließt dem leistenden Unternehmer stets unmittelbar mit der Abtretung entsprechend freie Liquidität zu, die zur Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten verwendet werden kann. Bei ABS-Transaktionen kommt außerdem hinzu, dass die Verwaltung, Einziehung und Durchsetzung der Forderungen regelmäßig beim Forderungsverkäufer verbleibt.

Beim Forderungskauf scheidet daher auf Grund der Vereinnahmung des Kaufpreises durch den leistenden Unternehmer eine Haftung des Forderungskäufers aus. Denn er hat den Kaufpreis entrichtet und zieht nunmehr seine eigenen, auf Grund eines Kaufvertrags erworbenen Forderungen ein, wenn die Einziehung – wie bei ABS-Transaktionen üblich – nicht sogar beim Forderungsverkäufer verbleibt. Die Fälle des Forderungsverkaufs sind daher strikt zu trennen etwa von den Fällen der Sicherungsabtretung, insbesondere von denen der offenen Zession.

Die Ausführungen des BFH in Rz. 63 seines Urteils wiegen daher besonders schwer:

„Soweit die Finanzverwaltung in Abschn. 13c.1 Abs. 27 Satz 1 UStAE davon ausgeht, dass in den Fällen des Forderungsverkaufs die abgetretene Forderung nicht durch den Abtretungsempfänger i.S. von § 13c Abs. 1 Satz 1 UStG als vereinnahmt gilt, „soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt (z.B. bei entsprechend gestalteten Asset-Backed-Securities (ABS-) Transaktionen)“, handelt es sich hierbei um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung, die --falls mit dieser Regelung auch Fälle der vorliegenden Art erfasst werden sollen-- die Gerichte nicht bindet (...).“

Der BFH widerspricht hiermit klar der Intention des Gesetzgebers. Auch handelt es sich nicht um eine „norminterpretierende Verwaltungsregelung“, wie der BFH ausführt, sondern vielmehr um eine der Gesetzesbegründung entsprechende Verwaltungsregelung. Denn der abtretende Unternehmer (Forderungsverkäufer) ist durch die Vereinnahmung des Kaufpreises gerade finanziell in der Lage, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten.

Konsequenzen des BHF-Urteils vom 16. Dezember 2015 (XI R 28/13):

Nach dem BFH-Urteil soll die Haftung des Forderungskäufers nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Forderungskäufer selbst die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung abführt – und das, obwohl der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt hat, aus der er seine Umsatzsteuerschuld begleichen kann.

Neben finanziellen Nachteilen für den Forderungskäufer, nämlich in Höhe der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer, die sich unmittelbar auf die Finanzierung des leistenden Unternehmers niederschlagen, führt diese Auslegung zu einem nicht gerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand. Um nach der BFH-Rechtsprechung sicher zu gehen, dass der Forderungskäufer nicht in die Haftung genommen wird, müsste er sich vom leistenden Unternehmer in nachprüfbarer Form bestätigen lassen, dass dieser seine Umsatzsteuerschuld beglichen hat. Dies dürfte in der Praxis – soweit überhaupt machbar – mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden sein. Auch um doppelte Umsatzsteuerzahlungen zu vermeiden, müssen sich Forderungskäufer und leistender Unternehmer gegenseitig informieren. Sollte dies – was anzunehmen ist – nicht gelingen, kann es zwangsläufig zu Doppelzahlungen kommen, die nachträglich korrigiert werden müssen. Auch dies ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand letztlich auch für die Finanzverwaltung verbunden.

Eine Anwendung von § 13c UStG auf ABS-Transaktionen hätte zudem gravierende nachteilige Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, denn die Rating-Agenturen berücksichtigen bereits die kleinste Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Haftung nach § 13c UStG bei ihrer Rating-Einstufung. Es kommt dabei ausschließlich auf das Haftungsrisiko an, nicht auf den tatsächlichen Eintritt der Haftung. Dies schlägt sich über die Rating-Einstufung der Zweckgesellschaft unmittelbar auf ihre Refinanzierungsbedingungen nieder.

Es muss daher dringend verhindert werden, dass sich durch das BFH-Urteil, das zu einem besonders gelagerten Fall ergangen ist, negative Auswirkungen auf den gesamten deutschen Geld- und Kapitalmarkt ergeben und der Wirtschaft zudem noch unnötige bürokratische Lasten aufgebürdet werden.

Petition:

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie dringend um eine gesetzliche Ergänzung in § 13c Abs. 1 UStG, dass in den Fällen des Forderungsverkaufs der Abtretungsempfänger nicht für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer haftet, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt hat.

Diese gesetzliche Klarstellung würde der jetzigen Regelung in Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE entsprechen. Hierfür spricht zum einen die Intention des Gesetzgebers, zum anderen die Tatsache, dass der Forderungsverkäufer den Kaufpreis vereinnahmt, also der Geldbetrag tatsächlich in seinen Verfügungsbereich gelangt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Forderungskäufer nicht nach § 13c UStG für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer haftet.

Wir halten eine klare gesetzliche Regelung für geboten und gerechtfertigt, da sie dem ursprünglichen Sinn und Zweck bei der Einführung der Haftungsnorm entspricht. Sie hat sich in dieser Form seit ihrer Einführung im Jahr 2004 bewährt und sollte aus den zuvor dargelegten Gründen dringend beibehalten werden.

Wir bitten Sie, die Mitglieder des Finanzausschusses über unser Anliegen zu informieren und stehen dem Ausschuss selbstverständlich für eine persönliche Erörterung der Thematik gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken



Joachim Dahm
Mitglied der Geschäftsführung



Sabine Weber
Direktorin